



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-7125-019879

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.02.2024 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Justiz – zu überweisen, soweit die Verhinderung der vermuteten geplanten Obsoleszenz angesprochen wird,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Angabe der voraussichtlichen Lebensdauer für jedes technische Gerät gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass technische Geräte ihren Dienst kurz nach Ablauf der gesetzlichen Garantie verweigern würden. Durch die Angabe der voraussichtlichen Lebensdauer (mean time between failure - MTBF) könnte der Käufer bereits einen ersten Eindruck über das angebotene Produkt bekommen. Ferner könnte dadurch die geplante Obsoleszenz verhindert werden. Der Kunde würde dabei erkennen können, welche Hersteller die geplante Obsoleszenz tatsächlich betreiben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 275 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass unter Obsoleszenz gemeinhin das Verhalten von Produkten verstanden wird. Dieses kann bedingt sein durch begrenzte Haltbarkeit von Material und Produkt oder Abnutzung und Verschleiß eines Produktes in Folge häufigen Gebrauches.

Darunter wird aber auch verstanden, dass Produkte nicht mehr nachgefragt werden, da sie einem ideellen (Mode) und technischen Wandel (verschiedene Produktgenerationen) unterliegen.

Unter geplanter Obsoleszenz ist zu verstehen, dass das Veralten eines Produktes konzeptionell in die Entwicklung und Produktion einbezogen werden. Ziel von geplanter Obsoleszenz soll sein, den Kauf weiterer Konsumgüter zu bewirken.

Regelungen zur Angabe spezifischer Informationen zur Lebensdauer von Verbraucherprodukten sind selten vorzufinden und werden dann typischerweise nur in Nutzungszeiten angegeben (z. B. Leuchtdauer in Stunden bei Glühlampen).

Die Bundesregierung setzt sich nach eigener Mitteilung im Rahmen verschiedener, insbesondere europäischer Gesetzgebungsverfahren dafür ein, Überlegungen zur Verlängerung von Lebens- und Gebrauchsdauern und in diesem Zusammenhang Gewährleistungsfragen, Reparaturfähigkeiten und Informationspflichten bei Verbraucherprodukten in die Diskussion einzubringen. Sehr intensiv geschah dies z. B. in den Verfahren im Rahmen der EU-Ökodesign-Richtlinie, bei der für eine Reihe von energieverbrauchsrelevanten Produktgruppen Regelungen beschlossen wurden, die zu nachhaltigeren Produkten führen werden.

So hatten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission im Winter 2018/2019 auf neue Ökodesign-Regelungen für zehn Produktgruppen (Kühl- und Gefriergeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Wäschetrockner, Haushaltsbeleuchtung, Fernseher und Displays, Netzteile, Motoren, Transformatoren, Schweißgeräte und gewerbliche Kühlgeräte) geeinigt. Diese werden ab dem 1. März 2021 nach einer zweijährigen Übergangszeit angewendet. Die neuen Regelungen stellen strengere Anforderungen u. a. an die Reparierbarkeit. Darunter fallen zum Beispiel das Vorhalten von Ersatzteilen über einen bestimmten Zeitraum und das zerstörungsfreie Auseinanderbauen von Komponenten mit herkömmlichen Werkzeugen oder Reparaturinformationen. Darüber hinaus sollen Hersteller zukünftig das Produkt so



auslegen, dass am Ende der Lebensdauer das Produkt mit herkömmlichen Werkzeugen auseinandergelöst werden kann. Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, dass im Rahmen der Ökodesign Richtlinie für weitere Produktgruppen, etwa Smartphones und Tablets sowie die dazugehörigen Ladegeräte, ambitionierte Ressourcenschutzanforderungen gestellt werden.

Zudem weist der Petitionsausschuss auf verschiedentliche Initiativen auf europäischer Ebene zugunsten einer nachhaltigen Produktqualität hin. So strebt die Europäische Kommission im Rahmen ihres Kreislaufwirtschaftsaktionsplans vom 11. März 2020 einen neuen rechtlichen Rahmen für eine nachhaltige Produktpolitik (Sustainable Products Policy Framework) an. Er enthält eine Reihe von Initiativen zur Bekämpfung der frühzeitigen Obsoleszenz und zur Förderung der Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, Reparaturfähigkeit und Barrierefreiheit von Produkten sowie zur Unterstützung von Maßnahmen von Unternehmen. Mit der „Sustainable Products Initiative (SPI)“ will die Europäische Kommission den Anwendungsbereich der Ökodesign-Richtlinie auf nicht-energieverbrauchsrelevante Produkte, wie Textilien, Möbel, Fahrzeuge oder Zwischenprodukte (Zement, Stahl), ausweiten.

Am 30. März 2022 hat die Europäische Kommission die im Kreislaufwirtschaftsaktionsplan angekündigte SPI vorgestellt. Die SPI besteht aus einem neuen Verordnungsentwurf. Mit der neuen EU-Verordnung zum Ökodesign für nachhaltige Produkte (ESPR) soll die bestehende Ökodesign-Richtlinie, die nur für energieverbrauchsrelevante Produkte gilt, abgelöst werden.

Das Dossier wurde seit September 2022 im Wettbewerbsrat verhandelt. Die allgemeine Ausrichtung des Rates hat am 22. Mai 2023 stattgefunden. Das Europäische Parlament hat seine allgemeine Ausrichtung im Juli 2023 beschlossen. Dem schließen sich die Trilogverhandlungen an.

Im Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfes sollen alle physischen Produkte, inklusive Komponenten und Zwischenprodukte, sein. Zum Ausnahmetatbestand werden Lebensmittel, Futtermittel, medizinische und tiermedizinische Produkte, lebende Pflanzen sowie Tiere oder deren Produkte zur zukünftigen Reproduktion sowie Produkte menschlichen Ursprungs gezählt.



Mit delegierten Rechtsakten sollen an Produkte Anforderungen gestellt werden bezüglich Haltbarkeit, Wiederverwendung, „Upgradeability“, Reparierbarkeit, gefährliche Stoffe, Energie- und Ressourceneffizienz, Einsatz von Rezyklaten, Wiederaufbereitung, Recycling sowie CO₂- und Umweltfußabdruck. Die Produktverordnungen sollen für einzelne Produktgruppen oder für eine größere Gruppe an Produktgruppen eingeführt werden können. Außerdem enthält die Verordnung Regelungen zum Digitalen Produktpass, zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und zum Vernichtungsverbot für unverkaufte Ware. Auch Regelungen, um Produktlabel einführen zu können, sind verankert.

Der vorerwähnte digitale Produktpass ist ein Datensatz, der die Komponenten, Materialien und chemischen Substanzen oder auch Informationen zu Reparierbarkeit, Ersatzteilen oder fachgerechter Entsorgung für ein Produkt zusammenfasst. Die Daten stammen dabei aus allen Phasen des Produktlebenszyklus und sollen für die Optimierung von Design, Herstellung, Nutzung und Entsorgung genutzt werden können. Die Strukturierung umweltrelevanter Daten in einem standardisierten, vergleichbaren Format soll es ermöglichen, zielorientiert auf eine Kreislaufwirtschaft hinzuarbeiten. In Zusammenhang mit dem digitalen Produktpass wird auch häufig der Begriff „Digitaler Zwilling“ verwendet, weil das digitale Gegenstück zum realen Produkt beispielsweise auch den Austausch von Komponenten speichern könnte. In einem laufenden Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes soll von den Auftragsnehmern ein Prototyp eines digitalen Produktpasses erstellt werden.

Die Europäische Kommission wird mit Hilfe eines Arbeitsplans die Produktgruppen festlegen, die prioritär erarbeitet werden sollen. Dieser Arbeitsplan soll mindestens eine Zeitspanne von drei Jahren haben. Die Abstimmungen zum Arbeitsplan für die Jahre 2024-27 haben mit einer öffentlichen Konsultation begonnen.

Zudem hat die Europäische Kommission am 22. März 2023 die im Kreislaufwirtschaftsaktionsplan angekündigte Right-to-Repair-Initiative vorgestellt. Diese besteht aus einem neuen Richtlinienentwurf. Mit der neuen EU-Right-to-Repair-Richtlinie möchte die Kommission die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes verbessern und den nachhaltigen Konsum fördern. Der Vorschlag geht auf die Priorität der Kommission in Bezug auf den europäischen Green Deal und sein Ziel des



nachhaltigen Verbrauchs zurück. Daher möchte die Kommission mit der Right-to-Repair-Richtlinie als vollharmonisierter Richtlinie eine Grundlage schaffen, Verbrauchern ein Recht auf Reparatur zu geben. Mit der Richtlinie sollen neue Verpflichtungen für Hersteller, Verkäufer und Reparateure im Zusammenhang mit Reparaturen eingeführt sowie die Warenkauf-Richtlinie, die Verbandsklagen-Richtlinie und die Verordnung für die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden geändert werden.

Die Europäische Kommission hat darüber hinaus am 22. März 2023 einen Vorschlag für eine Green-Claims-Richtlinie (GCD) veröffentlicht. Der Richtlinienvorschlag steht im Kontext des Grünen Deals und ist Teil der Initiativen der „Neuen Verbraucheragenda“ und des „Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft“.

Die Kommission möchte mit neuen Regelungen vielfach verbreitetes Greenwashing unterbinden und den Umwelt- und Verbraucherschutz stärken. Werbliche Aussagen zu einer (vermeintlichen) ökologischen Vorteilhaftigkeit sind bisher im Binnenmarkt kaum reguliert. Aktuell entscheiden Gerichte im Wesentlichen auf der Grundlage von wettbewerbsrechtlichen Generalklauseln, ob einzelne werbliche Aussagen wie „kompostierbar“ irreführend sind.

Die GCD enthält Anforderungen an freiwillige spezifische werbliche Aussagen (Claims und Label) mit Umweltbezug, die Unternehmen gegenüber Verbrauchern verwenden (z. B. „kompostierbar in handelsüblichen Kompostern“, „bienenfreundlich, da ohne Giftstoffe“). Neben den Anforderungen an die methodische Substantiierung von spezifischen Claims und Siegeln mit Umweltbezug stellt die GCD Anforderungen an die Kommunikation gegenüber Verbrauchern: Vorgesehen ist eine „Ex ante“-Verifizierung der methodischen Substantiierung von Claims und Siegeln durch eine unabhängige Prüfstelle, die zudem staatlich akkreditiert sein muss. Zudem müssen Unternehmen Verbrauchern online oder auf dem Produkt spezifische Informationen bezüglich der Substantiierung ihrer Umweltaussage zur Verfügung stellen. Die GCD stellt schließlich Anforderungen an die Mitgliedstaaten bezüglich der Verifizierung von spezifischen Umweltaussagen und Umweltsiegeln durch eine verifizierende Stelle.

Mit der Initiative „Empowering Consumers for the Green Transition“ (EmpCo) hatte die Europäische Kommission bereits im März 2022 einen allgemeinen Vorschlag unter



anderem zur Bekämpfung von Greenwashing vorgelegt. Hierbei sollen durch Verschärfung von wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen kurze, plakative Umweltaussagen wie beispielsweise „grün“, „öko“ oder „umweltfreundlich“ (sogenannte „allgemeine Umweltaussagen“) und unseriöse Siegel effektiver bekämpft werden können. Dazu soll unter anderem ein neuer Tatbestand in Nummer 4a in Anhang I der Richtlinie über Unlautere Geschäftspraktiken (sogenannte „Schwarze Liste“) eingeführt werden.

Im Zusammenhang mit den dargelegten europäischen Initiativen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ein Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes mehrere rechtliche Instrumente zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten vorgeschlagen hat, u. a. eine sogenannte Herstellergarantieaussagepflicht, die der Forderung der Petition sehr nahe kommt. Danach sollen Hersteller verpflichtet werden, eine Angabe zur Lebensdauer ihres Produktes zu machen. Fällt innerhalb dieses angegebenen Zeitraums das Produkt aufgrund eines Mangels aus, so tritt ein Garantiefall ein. Die Hersteller können die Lebensdauer auch mit „Null“ angeben. Positiver Effekt dieser Regelung soll ein Wettbewerb um langlebige Produkte sein. Da sich die Bundesregierung nach Mitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Rahmen der SPI dafür einsetzt, dass Verbraucher verbesserte Informationen hinsichtlich der Lebensdauer der angebotenen Produkte haben, erwartet sie von der Kommission eine Untersuchung zur Wirksamkeit einer verpflichtenden Aussage der Hersteller zur Lebensdauer ihrer Produkte mit einer rechtlichen Verpflichtung gegenüber dem Käufer im Falle eines Defektes während der angegebenen Lebensdauer.

Auch die Umsetzung der EU-Warenkaufrichtlinie durch das Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags vom 24. Juni 2021 (BGBl. I 2021, Seite 2133) wird nach Überzeugung des Ausschusses dazu führen, dass Hersteller bei der Produktion von Waren zukünftig mehr Wert auf die Langlebigkeit der Produkte legen werden. So regelt dieses Gesetz, dass für Kaufverträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher die Beweislastumkehr, also die Vermutung, dass ein Mangel der Kaufsache bereits beim Kauf vorlag, von einem



halben Jahr auf ein Jahr verlängert wird. Dies nimmt auch die Hersteller noch stärker in die Pflicht, mangelfeie Produkte herzustellen.

Zudem ist der Verkäufer einer Sache mit digitalen Elementen (dies sind etwa Smartphones, Notebooks oder intelligente Haustechnik) nach diesem Gesetz verpflichtet, für Aktualisierungen (Updates) der digitalen Elemente zu sorgen, so dass die Funktionsfähigkeit und IT-Sicherheit auch nach Übergabe der Kaufsache zu gewährleisten sind. Diese Aktualisierungsverpflichtung besteht für den Zeitraum, in dem die Verbraucherin oder der Verbraucher Aktualisierungen aufgrund der Art und des Zwecks der Sache erwarten kann. Für die Dauer dieser berechtigten Erwartungen können etwa Aussagen in der Werbung, die zur Herstellung der Kaufsache verwendeten Materialien und der Preis maßgeblich sein.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Rechtssetzungsaktivitäten auf europäischer Ebene und fordert die Bundesregierung auf, sich hieran auch weiterhin sehr intensiv und mit eigenen Initiativen zu beteiligen.

Soweit mit der Petition das Phänomen der geplanten Obsoleszenz beanstandet wird, hält der Petitionsausschuss nach alledem die Petition für geeignet, um auf die Problematik aufmerksam zu machen. Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Justiz – zu überweisen, soweit die Verhinderung der vermuteten geplanten Obsoleszenz angesprochen wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen, soweit die Verhinderung der geplanten Obsoleszenz angesprochen wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.